

Satzung
des Marktes Mörsnheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Ensfeld
vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- erlässt die Marktgemeinde Mörsnheim folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung in Mörsnheim sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren / Leichenhausgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht,

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte 11,00 €
- b) eine Familiengrabstätte 18,20 €

- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 18,20 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist (§ 13 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen) über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren / Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 40,-- €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungsgebühr), die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs, die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof, für Leichenöffnungen, für Leichenwärter, für das Tieferlegen einer Grabsohle, für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts und sonstiger Dienstleistungen werden nach Anfall gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Für Leistungen nach Abs. 1 und für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 1980 mit allen Änderungssatzungen in der Fassung vom 30.11.2004 außer Kraft.

Mörnsheim, den 21. Dezember 2010

Markt Mörnsheim

Mittl

Erster Bürgermeister